

Ehrungsordnung

des Angelsportverein "Rotfeder" Alpen e.V.

§ 1

Untadelige, allgemeine, Verbands.- Vereinsmäßige, insbesondere Sport.- und waidgerechte Haltung vorausgesetzt, können besondere Leistungen und Verdienste von Vereinsmitgliedern oder Dritten um den Angelsportverein "Rotfeder" Alpen e.V. oder die Sportfischerei im allgemeinen durch Auszeichnung anerkannt werden.

§ 2

Auszeichnungen sind:

- a) die Verleihung des Titels Ehrenvorsitzender,
- b) die Ernennung zum Ehrenmitglied,
- c) die Verleihung der Bronzenen Vereinsehrennadel,
- d) die Verleihung der Silbernen Vereinsehrennadel,
- e) die Verleihung der Goldenen Vereinsehrennadel.

§ 3

Ehrenvorsitzender kann ein früherer 1. Vorsitzender des Vereins werden, der sich in seiner Amtszeit ganz besondere Verdienste um den Verein erworben hat, die den Durchschnitt erheblich übertreffen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne vorherige Aussprache.

§ 4

Um die Förderung des Vereins oder seiner Aufgaben besonders verdiente Personen oder Mitglieder des Vereins, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese sind von der Beitragszahlung freigestellt. In den Vereinsorganen haben sie Sitz-, jedoch kein Stimmrecht. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne vorherige Aussprache.

§ 5

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann die bronzene Vereinsehrennadel verliehen werden an ein Mitglied, das:

- a) 10 Jahre Mitglied im Verein ist,
- b) hervorragende Erfolge im Casting-Sport über den Rahmen des Bezirkes hinaus errungen hat,
- c) im Verein hervorragende Leistungen vollbracht hat.

§ 6

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann die silberne Vereinsehrennadel verliehen werden an ein Mitglied, das:

- a) 20 Jahre Mitglied im Verein ist,
- b) 10 Jahre Vorstandsmitglied des Vereins ist,
- c) überragenden Erfolge im Casting-Sport über den Rahmen des Verbandes hinaus errungen hat,
- d) im Verein überragende Leistungen vollbracht hat.

§ 7

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann die goldene Vereinsehrennadel verliehen werden an ein Mitglied, das:

- a) 30 Jahre Mitglied im Verein ist,
- b) 15 Jahre Vorstandsmitglied im Verein ist,
- c) überragende Leistungen und sportliche Erfolge im Casting-Sport, Teilnahme an einer Meisterschaft oder gleichwertigen Veranstaltung errungen hat,
- d) Im Verein überragende Leistungen von bleibendem Wert für den Verein erbracht hat.

§8

An nicht vereinsangehörige Dritte kann der Gesamtvorstand verleihen:

- a) die bronzene Vereinsehrennadel für hervorragende Leistungen,
- b) die silberne Vereinsehrennadel für überragende Leistungen,
- c) die goldene Vereinsehrennadel für ungewöhnliche und überragende Leistungen, um den Verein oder die Fischerei im Allgemeinen.

§9

In Würdigung besonderer Verdienste um den Verein oder aus besonderem Anlass kann der Gesamtvorstand Pokale, Wandteller, Plaketten oder dergleichen widmen.

§10

Sämtliche Ehrungen können auf Beschluss des Verleihungsorgans zurückgenommen werden, wenn sich der Geehrte als der Ehrung unwürdig erweist oder nachträglich Umstände bekannt werden, die der Ehrung entgegenstehen.

§11

Diese Ehrungsordnung tritt am 27.11.2017 in Kraft, gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes vom gleichen Tage.

